



Regierungsrat

Luzern, 1. Mai 2018

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 479

Nummer: A 479
Protokoll-Nr.: 452
Eröffnet: 11.12.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Bau-,
Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Lang Barbara und Mit. über die afrikanische Schweinepest ASP (A 479)

Zu Frage Nr. 1: Wie wurden die Luzerner Jäger, welche im Ausland auf die Jagd gehen, über die Gefahr von ASP informiert? Gibt es Hygienemassnahmen? Sind andere Massnahmen vorgesehen?

Die Luzerner Jägerinnen und Jäger wurden durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald bereits mehrfach über die Krankheit und die mit ihr verbundenen Risiken informiert. 2017 wurde mit zwei Beiträgen im *Newsletter Jagd* der Dienststelle Landwirtschaft und Wald über die ASP informiert. Das Thema Tiergesundheit und Tierhygiene ist ferner ein wichtiger Bestandteil des Luzerner Jagdlehrganges und wurde bei Weiterbildungsveranstaltungen bereits mehrfach thematisiert. Zusätzlich wurden die Obleute und Jagdleiter am 3. Januar 2018 per Mail-Mitteilung mit den sachdienlichen Unterlagen des zuständigen Bundesamtes für Lebensmittel und Verbraucherschutz (BLV) bedient. Schliesslich wurde die ASP an allen Generalversammlungen der vier Sektionen von Revierjagd Luzern in der Präsentation der kantonalen Jagdverwaltung thematisiert. In den sehr rege gelesenen Jagdzeitschriften *Schweizer Jäger* und *Jagd und Natur* waren umfassende Artikel über die Infektionskrankheit veröffentlicht worden. Sowohl auf der Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit (BLV), wie auch auf derjenigen des Veterinärdienstes Luzern sind seit längerer Zeit entsprechende Informationen aufgeschaltet, insbesondere auch der Hinweis im Zusammenhang mit der Jagd im Ausland.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Luzerner Jägerinnen und Jäger, und damit auch diejenigen Luzerner Jägerinnen und Jäger, welche im Ausland auf die Jagd gehen, mehrfach über die Krankheit, die mit ihr einhergehenden Risiken und die empfohlenen Präventionsmassnahmen informiert worden sind.

Nebst den Informationen (Medienmitteilungen, Flyer, etc.) zu ASP und den Importverboten aus den betroffenen Regionen (siehe Frage Nr. 2) wird in der aktuellen Seuchenlage der Fokus in erster Linie auf die Früherkennung gelegt. Erläuterungen zur Früherkennung werden in der Beantwortung von Frage 9 ausgeführt.

Zu Frage Nr. 2: Wie wird kontrolliert und sichergestellt, dass keine derartigen Tiere beziehungsweise Trophäen in die Schweiz eingeschleppt werden?

Es gelten die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen zum Personen- und Warenverkehr in Europa. Aus den von ASP betroffenen Gebieten in Europa dürfen keine entsprechenden Tiere oder Produkte davon in die Schweiz eingeführt werden. Für dieses Verbot wurde die dazu gehörende Verordnung vom Bund erstellt. Die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt in erster Linie durch die dafür zuständigen Grenzkontrollstellen. Beim Aufgriff solcher Tiere oder Trophäen erst im Inland werden die notwendigen Abklärungen und Massnahmen getroffen (z.B. Entsorgung, Untersuchungen, etc.)

Zu Frage Nr. 3: Wie wird sichergestellt, dass die im Ausland geschossenen Tiere bei der Einfuhr in die Schweiz seuchenfrei sind?

Tiere und Produkte davon, die in Seuchengebieten geschossen werden, dürfen nicht in die Schweiz eingeführt werden, ebenso Tiere, die Anzeichen einer Erkrankung zeigen. Im Ausland geschossene eingeführte Tiere, die nicht aus Seuchengebieten stammen, gesund erscheinen und zum Eigengebrauch vorgesehen sind, müssen keiner öffentlich-rechtlichen Untersuchung unterzogen werden. Tiere, die nicht zum Eigengebrauch bestimmt sind, müssen der Fleischkontrolle vorgeführt werden, welche diese nach den üblichen Kriterien beurteilt.

Zu Frage Nr. 4: Mit welchem wirtschaftlichen Schaden müsste im Kanton gerechnet werden? Würden diese Kosten von der Seuchenkasse übernommen?

Zum wirtschaftlichen Schaden können keine pauschalen Aussagen gemacht werden. Die Höhe eines Schadens hängt von der Art und Grösse eines Schweinebetriebes und vom Ausmass einer allfälligen Verschleppung ab. Bei ASP ist aber, im Gegensatz z.B. zu Maul- und Klauenseuche (MKS), nicht damit zu rechnen, dass bei einem Ausbruch in einem Hauschweinebetrieb sehr viele andere Betriebe in der Umgebung mit betroffen sein werden. Auch die indirekten Schäden infolge wirtschaftlicher Einschränkungen im Seuchenfall (Tierhaltebetriebe, vor- und nachgelagerte Betriebe, Exportverbote, Imageverlust Schweinefleisch) sind schwer einzuschätzen, da diese von zahlreichen Faktoren abhängig sind, u.a. auch von der nationalen und der internationalen Seuchensituation. Auf nationaler Ebene gibt es (im Gegensatz zu MKS) aktuell keine Referenzszenarien und Schadensschätzungen. In einem Seuchenfall würden die Kosten für die Entschädigung der Tiere, die ausgemerzt werden müssten, sowie die Bekämpfungskosten von der Tierseuchenkasse übernommen. Allfällige Betriebsausfallkosten werden jedoch gemäss eidgenössischer und kantonaler Tierseuchenverordnung nicht übernommen.

Zu Frage Nr.5: Welche anderen Krankheitserreger können Wildschweine in sich tragen? Auf wen sind diese Krankheiten übertragbar? Gibt es Impfstoffe? Sind diese zugelassen? Welche anderen Möglichkeiten gibt es zur Behandlung dieser Krankheiten?

Grundsätzlich können Wildschweine die gleichen Erreger in sich tragen wie die Hauschweine. Eine abschliessende Aufzählung aller Erreger führt in diesem Zusammenhang zu weit. Die wichtigsten Erreger sind, nebst der ASP, diejenigen der Enzootischen Pneumonie (EP), der Actinobacillose (APP), der klassischen Schweinepest (KSP), der Maul- und Klauenseuche (MKS), der Aujeszky'schen Krankheit (AD), der Brucellose und des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS). Einige der Erkrankungen sind auf den Menschen übertragbar, andere nicht (wie z.B. ASP). Impfstoffe sind für einen Teil der Erkrankungen vorhanden, die Anwendung bei den in der Tierseuchenverordnung gelisteten Krankheiten in der Regel aber verboten und somit auch nicht zugelassen. Erkrankungen, welche durch Bakterien verursacht werden, können grundsätzlich mit Antibiotika behandelt werden, bei viralen Erkrankungen sind meist nur vorgängige Impfungen und allenfalls unterstützende Behandlungen wie z.B. Fieber senkende Arzneimittel, Vitamine, etc. möglich.

Zu vielen Krankheiten bei Schweinen, insbesondere auch zu ASP, sind weiterführende Informationen auf der Homepage des Veterinärdienstes Luzern oder derjenigen des BLV zu finden.

Zu Frage Nr. 6: Welche Massnahmen unternimmt der Kanton Luzern im Fall eines Ausbruchs, damit kein Schwarzwild über den Wildtierkorridor von Gunzgen Nord in den Kanton Luzern gelangen kann?

Bei einer sachlichen Einschätzung und wie es die aktuelle Situation bei ASP zeigt, ist das Risiko der Verbreitung und Ausbreitung von vielen Krankheiten durch menschliche Aktivitäten um Potenzen höher, als durch die Weiterverbreitung innerhalb der Wildpopulation. Es wäre in der Praxis sehr einfach, im Bedarfsfall einen Wildtierübergang oder eine Wildtierüberführung über eine Autobahn temporär zu schliessen oder an einem solchen Zwangswechsel ein Fanggatter zu errichten. Faktisch unmöglich ist es allerdings, alle übrigen Über- und Unterführungen, die für den Menschen eingerichtet sind, schliessen zu wollen.

Zur konkreten Frage betr. dem im Kanton Solothurn liegenden Wildtierkorridor Gunzgen Nord müsste bei entsprechender Veränderung der Risikolage, nach Rücksprache mit den Bundesbehörden, ein Gesuch an den Kanton Solothurn gestellt werden, die temporäre Schliessung des Korridors zu prüfen.

Zu Frage Nr. 7: Ist man sich bewusst, dass der Ausbreitung von Seuchen (ASP, Brucellose, EP, LEP, PRRS, Räude) mit den geplanten Wildtierkorridoren Vorschub geleistet wird?

Das Gegenteil ist der Fall. Zwangswechsel entlang von Wildtierkorridoren können technisch einfach dazu genutzt werden, im Bedarfsfall Fangeinrichtungen einzubauen, um die Wechselaktivität zu kontrollieren, Probenahmen zu ermöglichen und nötigenfalls eine Regulation der Wildtierpopulation zu vorzunehmen. Wildtierbrücken oder –unterführungen als Zwangspassagen über Infrastrukturbarrieren sind ein unverzichtbares Element der Lebensraumvernetzung und damit der Funktionsfähigkeit unserer Natur und Umwelt. Im Krisenfall sind etablierte Zwangswechsel aber auch die erfolgversprechendsten Orte für Massnahmen und Eingriffe; wesentlich effektiver jedenfalls, als eine diffuse Wildbewegung über unzählige für den Menschen gebaute Durchlässe und Brücken.

Zu Frage Nr. 8: Wurden schon Schadensberechnungen für die genannten Seuchen gemacht? Falls ja, wie sehen diese aus?

Nein. Siehe Antwort zu Frage 4. Eine pauschale Berechnung für die genannten Seuchen wäre im Ergebnis wenig aussagekräftig, weil für jede Seuche andere Kriterien von Bedeutung sind und die Eintretenswahrscheinlichkeit und das Ausmass eines Ausbruches und/oder einer Verschleppung stark von der Art der betroffenen Betriebe abhängig wäre.

Zu Frage Nr. 9: Wer ist bei einem Ausbruch von ASP für die Seuchenbekämpfung zuständig? Wie wird dies, falls es kantonsübergreifend wäre, koordiniert? Welche Massnahmen sind geplant?

Gemäss eidgenössischer Tierseuchenverordnung (TSV) ist bei ASP das BLV zusammen mit den kantonalen Veterinärdiensten für die Seuchenbekämpfung zuständig, sowohl für die Hausschweine, wie auch für die Wildschweine. Die Koordination übernimmt das BLV. Die Massnahmen bei einem Seuchenfall bei Hausschweinen sind in der TSV klar geregelt (Sper-

ren, Ausmerzungen Schweine, Zonierungen, etc.). Falls Wildschweine betroffen sind, ist die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und den kantonalen Jagdbehörden sowie weiteren Fachpersonen vorgesehen.

Es bestehen bereits seit längerer Zeit eine Technische Weisung über Mindestmassnahmen zur Bekämpfung von Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen und ein Konzept Wildschweinmanagement, welche die Grundlagen für eine effiziente Bekämpfung liefern. Mögliche Massnahmen sind Untersuchungen an tot aufgefundenen und erlegten Wildschweinen, Sperrungen, Einschränkungen bei der Haltung von Hausschweinen im Freien und beim Freilauf von Hunden, Desinfektionsmassnahmen, den Wildschweinbestand regulierende jagdliche Massnahmen bis hin zu seuchenpolizeilichen Einschränkungen des Inverkehrbringens von erlegten Wildschweinen und der Jagd auf alle jagdbaren Arten.

Aktuell können seit einigen Jahren tot aufgefundene, krank geschossene oder beim Aufbruch auffällige Tiere bei der Wildtieruntersuchungsstelle der Vetsuisse-Fakultät Bern (FIWI) kostenlos auf die wichtigsten Tierseuchen untersucht werden lassen. Seit zwei Jahren ist im Kanton Luzern das spezifische Vorgehen in Absprache mit dem lawa für solche Untersuchungen festgelegt und den Jägerinnen und Jägern, sowie den Tierärztinnen und Tierärzten zur Kenntnis gebracht worden. Seit anfangs April 2018 besteht ein nationales Früherkennungsprogramm für ASP bei Wildschweinen, welches im Grundsatz bereits dem im Kanton Luzern etablierten Vorgehen entspricht.